

wiefern dies dem Charakter des Fabritius entspricht, ist nicht recht ersichtlich. Wie alle bisherigen Akten widerspricht auch unser Schriftstück der Annahme, dafs er ein leidenschaftlicher Parteigänger sei, der niemals »die Gerechtigkeit, die man selbst dem Feinde schuldig ist«, zu üben wisse. So in der ruhigen Darstellung der Verhandlungen, in der Äufserung des Mitleids mit den Bewohnern der Stadt, in der Erwähnung, dafs der König gern zurücktreten würde, wenn es nicht schon zu spät. Milde des Urteils und mutige Überzeugungstreue charakterisieren auch hier sein Auftreten.

Wie so ihrem ganzen Charakter und ihrem Inhalt nach unser Bericht und die Erzählung des Dorpius auseinander gehen, so auch in den Einzelheiten. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, dafs Dorpius dem König 17 Eheweiber giebt, Fabritius nur 4, dafs der erstere eingehende Details über den Heiratszwang der jungen Mädchen bringt, letzterer nichts davon erwähnt, und dafs doch Fabritius die Dinge, die er während seines kurzen Aufenthalts gesehen (so den Prunk des Königs und seines Gefolges), weit ausführlicher beschreibt als der Verfasser der »warhafftigen Historie«. Es sind das Differenzen, die durch den verschiedenen Zweck beider Erzählungen nicht erklärt werden, sondern einzig und allein durch die Annahme zweier von einander unbeeinflusster Verfasser. Wer Dorpius war, das läfst sich auch jetzt noch nicht feststellen. So viel aber ergibt sich aus dem abgedruckten Manuskript, dafs Fabritius nichts mit ihm gemein hat.

Nürnberg.

Dr. Th. Volbehr.

Jobs Neuenmarkter, Glockengiesser zu Nürnberg, bietet (im Jahre 1436) dem Rate zu Eger seine Dienste an.

eder in J. Baaders Beiträgen zur Kunstgeschichte Nürnbergs (Nördlingen, 1860 und 1862), noch in H. Ottos Glockenkunde (2. Aufl., Leipzig, 1884) findet sich ein Glockengießser Jobs Neuenmarkter erwähnt; und doch dürfte derselbe, wie der hier mitgeteilte Brief, der in mehr als einer Hinsicht interessant ist, zu beweisen scheint, für Nürnbergs gewerbliches Leben und die Geschichte des mittelalterlichen deutschen Handwerkes überhaupt keine geringere Bedeutung haben als mancher der in jenen Werken genannten Meister. Dafs es sich um eine Glocke von recht beträchtlicher Gröfse handelt, zeigt ein Blick auf die Tabelle bei Otte a. a. O., S. 167 ff. Die grössten Werke, die hier aus jener Zeit aufgeführt werden, sind die grofse Glocke des Strafsburger Münsters (gegossen im J. 1427) mit einem Gewichte von 180 Ctr., die grofse Glocke der Lorenzkirche in Nürnberg (J. 1392) 154 Ctr., die Speciosa des Kölner Domes (J. 1449) 120 Ctr., die Glocke des Halberstädter Domes (J. 1435) 104 Ctr. und die der Oberkirche in Frankfurt a. O. (J. 1571) 100 Ctr. — Ob der Rat von Eger die mit naivem Handwerkerstolz und liebenswürdiger Bescheidenheit dargebotenen Dienste angenommen hat, vermag ich nicht zu sagen. Auch das kgl. Kreisarchiv in Nürnberg, sowie das Stadtarchiv und das Archiv des germanischen Museums geben über die Persönlichkeit, sowie die sonstigen Geschäftsbeziehungen des Meisters keinen weiteren Aufschluß.

Der Brief, welcher als Geschenk des Herausgebers in das german. Museum gelangt ist, lautet wie folgt:

Den Erbern fürsichttign vnd weisen Burgermeistern vnd Rat
der Stat zu Eger meinen besondern gnedigen liben hern

Fürsichttigen weisen liben mein hern mein vnttertenig willig dinst sind
Euch zu allenczeitenn mit fleiß berayt Als ich wol verstanden hab wie Ir begeret
eines Meisters der Euch Ewer czubrochne gelocken wider güsß So getraw Ich
got vnd meiner arbeit Ich wolt Euch ein hübsche nützliche glocken giessen
nach rechter Mensur das sie wol vnd frumbarlich würd lawtten vnd nach der
mynsten verlegung ¹⁾ sie maisterlich in den Turn hencken Also das sie ein
person recht vnd förderlich ²⁾ lewtten mag wie lang man wil vnd das sie ein
glock were bey hundert czentner vnd also will ich Euch mein kunst vnd
meisterschafft beweisen mit der hilff gotes vnd das sie das gemewer vnd ge-
pewe nicht halb mag benöten ³⁾ als man sie dann gemeincklich hencket, vnd ob
ich sulchs nicht beweißt So solt mir Ewer gnad gar nichts geben vnd ob Ewer
gnad gedecht das ich sulchs nicht köndt So will ich das beweisen mit einem
versigelten brieff von dann do ich mein kunst bewert han, des noch zu besßrer
sicherheit ob icht scheden ⁴⁾ geschehen von verlegung ⁵⁾ wegen die wolt ich mit
meiner hab alhie zu Nürnberg widerkeren ⁶⁾, wan ich mich nicht unterwinden
wil ich hab es danne zuuerwesen ⁷⁾ des erfart Euch kuntschaft an dem Hannsen
Rup, der in meinem hawse gewesen ist, vnd ist ⁸⁾ mir Ewer gnad der erbeit gonn ⁹⁾
vnd mich erkennt ¹⁰⁾ So will ich Euch weisen ein hübscher beschiessen mit
den püchßenn als ich es noch nye von keinem meister zu Nürnberg gesehen
han vnd auch nye erfahren han [in] zwey hundert meilen die Ich gewandert han
Es mere (!) dann das ir das künnet, vnd das geschiht mit geringer zugehören
Auch will ich Euch meisen (!) einen hübschen zug ¹¹⁾ damit ein person auffzeu-
het was man wil auff oder ab czuladen vnd kost nicht vil czumachen, vnd das
darczu gehört das zeuht ein pferd wo man wil, dorezu so hebt auch die-
selb ein person damit hundert zentner förderlich vnd ich getraw des dem All-
mechtigen got Ewer gnad bekenne meiner werck mere dann meiner wort vnd
ich hofft ir würdt mir förderlich fürbas als geren ¹²⁾ als ich Euch vnd ich hoff
das ich Ewer Stat vnd die gemein mit mancher hübscheit ¹³⁾ erfrewen vnd für-
sehen wolt mit der hilffe gotes Ewer gnaden antwürt bit Ich

Datum Nurmberg Sabbato die proxima post vrbani anno etc. Tricesimo sexto.

Jobs Newenmarckter
an der lauffer gassen zu
Nürnberg.

Schön geschrieben auf Papier, das Siegel ist abgefallen; die Umlautzeichen
auf dem ü und dem ö zeigen durch die Stellung (:) noch deutlich ihre Ent-
stehung aus dem e. Die Adresse befindet sich auf der Aufsenseite des gefalte-
ten Briefes.

Leipzig.

Dr. Georg Berlit.

1) nach der geringsten Berechnung. 2) in der erforderlichen Weise, ohne Schwierig-
keit. 3) in Not bringen, gefährden. 4) etwa Schaden, Verlust. 5) durch Vorstreckung
der erforderlichen Kosten, Vorschufs. 6) erstatten, vergüten. 7) ich könnte es denn
durchführen. 8) = ist sach, d. i. falls. 9) gönnen. 10) zu der Arbeit fähig hält; s.
Lexen, Mhd. Wb. 1, 640. 11) Gerät zum Aufziehen, Flaschenzug, Krahn. 12) = geëren,
d. i. ehren, gewähren; s. Lexen 1, 777. 13) hübsche Sache.